

Friedhofssatzung (FS)

über die Benutzung des Naturfriedhofes St. Ursula

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereiche

Der Naturfriedhof Sankt Ursula ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Trappstadt in der Trägerschaft des Marktes Trappstadt. Die Friedhofsflächen befinden sich im Besitz des Marktes Trappstadt. Diese Friedhofssatzung (FS) gilt nur für den Naturfriedhof St. Ursula

Der Friedhof führt die Bezeichnung „**Naturfriedhof St. Ursula**“

§ 2 Friedhofszweck

Der Naturfriedhof St. Ursula dient vorrangig den verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohnern des Marktes Trappstadt mit seinen Ortsteilen und allen weiteren Personen, die ein vertragliches Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben haben, als würdige und natürliche Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof können beigesetzt werden,
- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Markt Trappstadt (incl. dessen Ortsteile) ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die im Markt Trappstadt Verstorbenen oder tot aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - c) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab erworben haben oder vom Nutzungsrechteinhaber bestimmbare Familienangehörige oder dritte Personen,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

Die Bestattung anderer als der in Abs.1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof wird vom Kommunalunternehmen Naturfriedhof St. Ursula (KU) des Marktes Trappstadt verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan ist so zu führen, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann und mit wem jedes Grab belegt wurde, wer Grabnutzungsberechtigter und gegebenenfalls Rechtsnachfolger ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Stilllegung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise stillgelegt oder entwidmet werden. Durch die Stilllegung wird die Möglichkeit weiterer Reservierungen (Nutzungsrechte) sowie deren Verlängerung oder die Durchführung von Beisetzungen beendet. Ausgenommen hiervon sind Beisetzungen in bereits reservierten Grabstellen.
Durch eine Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (2) Die Absicht der Stilllegung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Das KU kann die Entwidmung nur verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen oder Reservierungen entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind. Die Entwidmung ist auch möglich, wenn Rechte durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind.
- (4) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Zugänglichkeit

Grundsätzlich ist das Betreten des Naturfriedhofs jedermann und zu jeder Zeit auf eigene Gefahr gestattet.

Im Winterhalbjahr ist die Zugänglichkeit der Wege nur für konkrete Trauerfeiern und Beerdigungen gewährleistet, soweit dies die Witterungsumstände erlauben.

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, oder außerhalb der vorgenannten Zeiten gestatten.
- (2) Bei Sturm, Gewitter, nach starkem Schneefall und bei starkem Eis- oder Reifbehang der Bäume darf der Naturfriedhof nicht betreten werden. Eine witterungsbedingte Schließung des Naturfriedhofes behält sich die Friedhofsverwaltung ausdrücklich vor.

Die Bestimmungen des § 6 Bundesjagdgesetz und Art. 38 des Bayerischen Jagdgesetzes gelten auch für das Gebiet des Naturfriedhofes St. Ursula.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Trägers sowie dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Besuchern des Friedhofes ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) zu rauchen, zu lärmern, zu campieren, Musikwiedergabegeräte zu betreiben oder Abfälle wegzuerwerfen,
 - b) offenes Feuer, Kerzen oder Grablichter zu benutzen, dies gilt auch für elektrisch betriebene Grablichter oder Kerzen.
 - c) auf den Wegen zu reiten, Pferde zu führen oder die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel. Dies gilt nicht für den berechtigten forstwirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Verkehr.
 - d) Waren aller Art und gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben, sowie Druckschriften zu verteilen. Ausgenommen sind Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier oder bei Gedenkfeiern / Andachten notwendig und üblich sind,
 - e) nicht verrottbare Gegenstände auf oder neben Gräbern aufzustellen oder abzu legen (z.B. Vasen, Gestecke, Plastikblumen, jede Art von Grabkeramik, Engelfiguren etc.).
- (3) Hunde dürfen nur angeleint, an einer kurzen, reißfesten Leine mitgeführt werden (Leinenpflicht!). Verschmutzungen (Hundekot) sind sofort zu beseitigen.
- (4) Das KU kann von den Verboten Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Würde des Ortes vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern / Andachten und sonstige Veranstaltungen etc. sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis des KU.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch das KU, das gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung ist schriftlich oder auch elektronisch zu beantragen. Das KU kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung nach Absatz 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Der Antragsteller erhält einen Berechtigungsschein der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme von Arbeiten / Beisetzungen gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich. Er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne

Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen, des Friedhofes verwiesen werden.

- (4) Über den Antrag entscheidet das KU innerhalb einer Frist von vier Wochen. Hat das KU nicht innerhalb von 3 Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- (5) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch das KU dauerhaft versagt werden, wenn
 - a) die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist,
 - b) trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen des KU verstoßen wurde,
 - c) sonstige gesetzliche Vorgaben oder Verordnungen (z.B. BayWaldG, VSG / UVV etc.) nicht beachtet werden.

Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

- (6) Gewerbetreibende mit einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 bis 4 sind nicht anwendbar.
- (7) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung / Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (8) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur im Rahmen der vom KU festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (9) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis des KU mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann das KU das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (10) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten verbleiben im Besitz des KU. An ihnen können Rechte (Grabnutzungsrecht) nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der beim (KU) oder beim Markt Trappstadt innerhalb der Dienstzeiten eingesehen werden kann.

Die Tiefe der Grabstätten bis zur Oberkante der Urne beträgt 50 cm.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind ausschließlich Einzelurnenerdgrabstätten.
- (2) Auf dem Naturfriedhof St. Ursula stehen drei Grabarten zur Auswahl
 - (2.1) **Einzelgräber:** Bei Einzelgräbern wird das Grabnutzungsrecht im Umkreis eines Baumes erworben, dem noch weitere Einzelgräber zugeordnet sein können.
 - (2.2) **Familien- und Freundschaftsgräber:** Hier wird das Grabnutzungsrecht für **vier** beieinander liegenden Grabstellen an einem Baum erworben. Damit wird gleichzeitig das Recht zugesichert an diesem Baum weitere Grabnutzungsrechte an den dort noch vorhandenen Grabstellen, je nach Bedarf, bis zur Maximalbelegung zu erwerben.
 - (2.3) **Grabstellen für Sternenkinder und Kinder** (Für Tod- und Fehlgeburten und Kinder **bis 3 Jahre**)
- (3) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch das KU bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die einzelnen Grabplätze sind nummeriert. Bestattungen können nur in den vom KU freigegebenen Bereichen oder an einzelnen, separat freigegebenen Grabstellen, erfolgen.
- (4) Wird von den Angehörigen eine Wahlmöglichkeit nicht in Anspruch genommen, weist das KU dem Bestattungspflichtigen eine Grabstätte zu.
- (5) Anonyme Urnenerdgrabstätten sind im Bereich des Naturfriedhofes St. Ursula nicht zulässig.

§ 11 Urnen, Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV. entsprechen.
- (2) Im Bereich des Naturfriedhofes St. Ursula dürfen nur Urnen aus leicht verrottbarem Material verwendet werden. Dies gilt sowohl für die Aschekapsel als auch für die Über-/Schmuckurne. Der Außendurchmesser der Urne darf 25 cm und in der Höhe 30 cm nicht überschreiten.
- (3) In einer Urnengrabstätte darf nur der Aschenrest (die Urne) eines Verstorbenen beigesetzt werden.
- (4) Die Tiefe des Urnengrabes bis zur Oberkante der Urne beträgt mindestens 50 cm.
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Grabnutzungsrecht und Ruhefrist

- (1) **Das Nutzungsrecht jeder Einzelgrabstelle und Sternenkindergrabes endet** mit dem Ablauf des Reservierungszeitraums (30 Jahre), bzw. mit Ablauf der Ruhefrist (20 Jahre). Die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts an einer unbelegten Grabstätte kann jederzeit durch schriftlichen Antrag erfolgen. Dabei ist die ausgestellte Graburkunde vorzulegen und eine Verzichtserklärung auf das Nutzungsrecht abzugeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung (auch anteilig) der Reservierungskosten für das Grabnutzungsrecht besteht nicht.
- (2) Die Ruhefrist wird auf 20 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

- (3) Das **Grabnutzungsrecht** wird bei Einzel- und Familien- / Freundschaftsgräbern auf die Dauer der **Ruhefrist 20 Jahre** verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Ein Grabnutzungsrecht kann auch unabhängig von einem Todesfall erworben werden.
- Das Grabnutzungsrecht (= Reservierung)** wird für alle Grabarten für die Dauer von **30 Jahren** erworben. Das erworbene Grabnutzungsrecht wird durch eine Graburkunde des Marktes Trappstadt bestätigt und dokumentiert.
- Wird eine reservierte Grabstelle mit einer Urne belegt, so beginnt mit der Belegung die **Ruhefrist von 20 Jahren**. Das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte endet unabhängig vom Reservierungszeitraum (30 Jahre) mit dem Ablauf der Ruhefrist.
- (4) Reicht die Ruhefrist der beigesetzten Urne über den Zeitraum des Nutzungsrechts (= Reservierungszeitraum von 30 Jahren) hinaus, so ist auch dieser Zeitraum mit der erstmaligen Zahlung des Grabnutzungsrechtes beglichen.
- (5) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Reservierungskosten (siehe Friedhofsgebührensatzung-FGS / Preis- und Leistungsverzeichnis) verliehen. Der Erwerber eines Grabnutzungsrechtes kann die Grabstelle für sich oder eine andere Person nutzen. Jede Grabstelle kann nur mit einer Urne belegt werden.
- (6) Jede Änderung der Anschrift des Grabnutzungsberechtigten ist dem Kommunalunternehmen St. Ursula mitzuteilen.

§ 13 Verlängerung von Reservierungs- und Ruhefristen

- (1) Das Nutzungsrecht und die Ruhefrist können bei allen drei Grabarten nach Ablauf der Reservierungs- / Ruhefrist gegen erneute Zahlung der entsprechenden Reservierungskosten / (Grabnutzungsgebühr) wiederholt um weitere 5 oder 10 Jahre verlängert werden.
- Der Nutzungsberechtigte wird rechtzeitig über die Ablauffrist benachrichtigt. Der Antrag auf Verlängerung ist vor Ablauf des Nutzungsrechts bei der Markt Trappstadt zu beantragen. Eine Verlängerung ist nur möglich, wenn der Platzbedarf des Friedhofes dies zulässt.
- (2) **Bei Familiengräbern- und Freundschaftsgräbern** erlischt das Recht an allen unbelegten Grabstellen am Familiengrabmal, wenn nicht immer mindestens ein Grabnutzungsrecht an einer unbelegten Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten erworben ist.
- (3) Ist dies nicht der Fall und wird bei einem Familiengrab nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Belegung der letzten freien Grabstelle am Familiengrabmal, ein weiteres Grabnutzungsrecht erworben, erlischt das Belegungsrecht für alle noch freien Grabstellen und allen künftig wieder freiwerdenden Grabstellen an der Familiengrabstelle. Das KU kann dann über die freigewordenen Grabstellen anderweitig verfügen.
- (4) Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes bei Einzel- und Familien- und Freundschaftsgräbern, kann das KU über die Grabstätten anderweitig verfügen.

§ 14 Übertragung und Verfall von Nutzungsrechten

- (1) Beim Erwerb eines oder mehrerer Grabnutzungsrechte ist immer ein Rechtsnachfolger zu benennen. Der Rechtsnachfolger wird auch in der Graburkunde benannt.
- (2) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (3) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Grabnutzungsrecht auf den in der Graburkunde benannten Rechtsnachfolger über. Diese Person kann das Grabnutzungsrecht auf Antrag beim KU auf eine andere Person übertragen.
 - (3.1) Ist der Rechtsnachfolger verstorben und wurde kein weiterer Rechtsnachfolger benannt so kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang.
 - (3.2) Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben und ist der Rechtsnachfolger verstorben und kein weiterer Rechtsnachfolger bekannt, so wird das Nutzungsrecht
 - a. auf den überlebenden Ehegatten,
 - b. auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c. auf volljährige Kinder,
 - d. auf die volljährigen Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e. auf die Eltern,
 - f. auf die leiblichen Geschwister,
 - g. auf die volljährigen Stiefkinder,
 - h. auf die Stiefgeschwister,
 - i. auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erbenübertragen. Innerhalb dieser Reihenfolge hat die ältere Person das Vorrecht vor der jüngeren. Stimmen die Erbberechtigten zu, so kann auf Antrag im begründeten Einzelfall das Nutzungsrecht auch auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten übertragen werden.
- (4) Über die Umschreibung bzw. Übertragung erhält der neue Grabbesitzer eine neue Graburkunde
- (5) Das Nutzungsrecht sowie der Anspruch auf die Übertragung des Nutzungsrechts erlöschen, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten das Grabnutzungsrecht übernimmt.
- (6) Erlischt das Grabnutzungsrecht nach § 14 Abs.5, **so tritt eine verkürzte Ruhefrist von 10 Jahren in Kraft.**

§ 15 Grabgestaltung und Grabpflege

- (1) Der gewachsene und weitestgehend naturbelassene Naturfriedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert oder gestört werden. Es ist daher untersagt, die Grabstätten zu bearbeiten oder zu verändern. Hiervon ausgenommen ist das Aufstellen von Grabsteinen und das Anbringen von Grabschildern durch das KU.
- (2) Der Waldboden darf nicht verändert werden. Insbesondere ist es ausdrücklich untersagt, nicht verrottbare Gegenstände abzulegen z.B.
 - a) Kränze, Grabschmuck jeglicher Art (Figuren, Grabkeramik, Vasen, Plastikblumen etc.), Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben,
 - b) Kerzen oder Lampen (auch keine elektrischen Kerzen / Lampen) aufzustellen,
 - c) Anpflanzungen vorzunehmen. Ausgenommen Krokusse, Zwergnarzissen, Schneeglöckchen, Maiglöckchen, Leberblümchen u. Buschwindröschen.
- (3) als Zeichen des Gedenkens ist das Niederlegen einzelner Blumen, Blumenköpfe, eines Zweiges, kleiner Steine, Zapfen, Moos etc. in einem Bereich von 30 x 30 vor der Grabmarkierung zulässig. Grabschmuck aus nicht imprägniertem oder bemaltem Holz (kleine Sterne, Kreuz, Herzen etc) sind zulässig.
- (4) Aufkommender Bewuchs darf in einem Umkreis von 30 cm um die Grabmarkierung durch den Grabnutzungsberechtigten entfernt werden.
- (5) Der Naturfriedhof ist ein naturnaher Wald, dessen Zustand erhalten werden soll. Grabpflege im herkömmlichen Sinn ist grundsätzlich untersagt.
- (6) Bei Zuwiderhandlungen ist das KU berechtigt, die Anlagen, Pflanzen oder Gegenstände ohne vorherige Rücksprache mit dem Nutzungsberechtigten zu beseitigen. Ein Anspruch auf Aufbewahrung, Rückgabe oder Ersatz besteht nicht.

§ 16 Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Grabstellen werden mit einem einheitlichen Grabstein versehen. Grabstein und Grabschild werden für die Dauer der Belegung dem Grabnutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt. Der Grabstein geht nicht in das Eigentum des Grabnutzungsberechtigten über.
- (2) Die Errichtung von Grabsteinen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung unterliegt ausschließlich dem KU. Besondere Einfriedungen, Einfassungen der Grabstellen oder andere bauliche Anlagen sind nicht zulässig.
- (3) Grabmarkierungen, Einfassungen oder dergleichen, die nicht durch das KU oder den Friedhofsträger oder dessen Beauftragten errichtet wurden, werden durch das KU auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder des sonst Verpflichteten nach Fristsetzung kostenpflichtig entfernt. Ein Anspruch auf Aufbewahrung, Rückgabe oder Ersatz besteht nicht.

§ 17 Art und Größe von Grabsteinen

Die Grabsteine bestehen aus Naturstein. Sie ragen maximal 30 – 40 cm aus dem Boden und sind mindestens zur Hälfte ihrer Gesamtlänge im Boden versenkt. Sie werden unmittelbar über der Stelle gesetzt, an der die Urne in den Boden eingebracht wurde.

Die auf dem Grabstein anzubringende Schiefertafeln haben eine Größe von 16 x 12 cm.

§ 18 Gestaltung der Grabschilder

- (1) Auf dem Grabschild muss der Vor- und Nachname des / der Verstorbenen angegeben sein.
- (2) Eine Ergänzung der Angaben nach Abs. 1 um Geburts- und Todestag, Berufsbezeichnung oder Titel, Symbole und Leit- und Sinnsprüche, sowie ein Bild des Verstorbenen ist zulässig.
- (3) Das Grabschild in einer Größe von 14 x 12 cm wird nur für die Dauer der Grabnutzung dem Grabnutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt. Bei der Bestellung behält sich das KU eine Prüfung bezüglich der Abs. 1 und 2 vor.
- (4) Texte, Symbole, Bilder etc. die nicht der Würde des Ortes entsprechen oder gegen die guten Sitten verstoßen, werden vom KU nicht angefertigt oder angebracht. Gleiches gilt, wenn verbotene Zeichen oder Symbole Verwendung finden.
- (5) Ist ein Grabschild wegen Abs. 4 nicht zulässig und nicht den Vorgaben nach Abs. 1-4 angepasst, so wird die Grabtafel mit den Mindestangaben nach Abs. 1 gefertigt und auf dem Grabstein angebracht.

§ 19 Entfernen von Grabsteinen

- (1) Grabsteine dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Genehmigung des KU entfernt werden.
- (2) Die Grabsteine werden ausschließlich durch das KU entfernt. Der Grabstein mit dem Grabschild verbleibt im Eigentum des KU.
- (3) Auf Wunsch kann der Grabstein mit Grabschild von den Angehörigen kostenpflichtig erworben und entfernt werden.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 20 Herstellung von Gräbern

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden hoheitlichen Verrichtungen auf dem Friedhof werden vom KU durchgeführt. Dies sind z.B.
 - a) das Ausstellen von Grabplatzbestätigungen,
 - b) das Ausstellen einer Urnenanforderung,
 - c) das Einmessen und Ausheben der Urnengräber,
 - d) die Sicherung des Urnengrabes (Verkehrssicherung),
 - e) die Aufbewahrung der Urnen bis zur Beisetzung,
 - f) die Überführung der Urnen vom Ort der Aufbewahrung zum Gedenkplatz bzw. zur Grabstätte,
 - g) die Beisetzung von Urnen und das Verfüllen des Urnengrabes
- (2) Das KU kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten auch einen Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 21 Beisetzung

- (1) **Beisetzung** im Sinne dieser Satzung ist das Verbringen von Aschekapseln (Urnen) unter der Erde. Die Beisetzung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt ist.
- (2) Tag und Uhrzeit einer Beisetzung werden vom KU nach Rücksprache mit den nächsten Angehörigen festgesetzt.
- (3) Vom KU festgesetzte Beisetzungstermine können aus Witterungs- oder Sicherheitsgründen (= höhere Gewalt) kurzfristig abgesagt werden. Ersatzansprüche gleich welcher Art können daraus nicht abgeleitet werden
- (4) Wird eine Urne dem KU übergeben, so ist diese spätestens innerhalb eines Monats beizusetzen. Eine längere Aufbewahrung ist gebührenpflichtig. (Ausnahme Höhere Gewalt)
- (5) An Sonn- und Feiertagen werden keine Beisetzungen durchgeführt.
- (6) Soll eine Beisetzung an einem Samstag durchgeführt werden, so wird hierfür ein Zuschlag berechnet.

§ 22 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Jede Bestattung ist rechtzeitig dem KU anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt das KU im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem beauftragten Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 23 Exhumierung und Umbettung

Die Exhumierung / Umbettung von Urnen ist im Bereich des Naturfriedhofs St. Ursula innerhalb der Ruhefrist grundsätzlich ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

§ 24 Ersatzvornahme

- (1) Das KU kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen, soweit hoheitliche Aufgaben betroffen sind. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann der Träger die Handlungen auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an die Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 25 Haftungsausschluss

- (1) Das KU und dessen Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Naturfriedhofs und seiner Anlagen durch Dritte, durch Tiere oder Naturereignisse u. ä. entstehen.
- (2) Für die Flächen des Naturfriedhofes besteht Verkehrssicherungspflicht. Eine Haftung für Schäden in Folge von höherer Gewalt sowie für gelände- und waldtypische Gefahren, incl. Schäden durch Insekten gleich welcher Art, ist ausgeschlossen.
- (3) Das KU sowie dessen Beauftragte haften bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweislich durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen ihrer Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 26 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO in d. Fassung v. 01.08.2026. mit. § 17 OWIG kann mit Geldbuße bis zu max. 2.500,00 € belegt werden wer:

- a) Die erforderliche Erlaubnis des Marktes Trappstadt nicht einholt.
- b) Die Grabstellen bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert.
- c) Sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.
- d) gegen die Regelungen in § 7 Abs 1 bis 6 verstößt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sämtliche bisher erlassenen Satzungen des Naturfriedhofes St. Ursula treten hiermit außer Kraft.

Markt Trappstadt, den 22.09.2026



Michael Custodis

1. Bürgermeister, Verwaltungsratsvorsitzender

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld
vom Nr. Seite